

Merkblatt Raubtierriss

Bei Verdacht auf Raubtierrisse ist folgendermassen vorzugehen:

Anzeige

- Die toten Tiere dürfen nicht verschoben und jegliche Spuren nicht verwischt werden.
- Hunde müssen von den toten Tieren ferngehalten werden.
- Der Schaden muss sofort dem zuständigen Wildhüter und dem/der Herdenschutzbeauftragten gemeldet werden. An Wochenenden ist die Polizei zu kontaktieren. Diese meldet den Vorfall dem im Einsatz stehenden Wildhüter.
- Kann die Begutachtung nicht sofort erfolgen, muss der Kadaver vor Raubwild geschützt werden.
- Verletzte Tiere sollten sobald wie möglich zusammengetrieben, untersucht und behandelt werden.

Begutachtung

- Das Gutachten wird vom lokalen Wildhüter oder dessen Stellvertreter erstellt und mit dem offiziellen Rissformular gemeldet.
- In Zweifelsfällen kann eine Expertise angefordert werden.

Entschädigung

- Der Eigentümer liefert alle Informationen zum Tier für die Einschätzung des Schadens.
- Für die Entschädigungen der Tiere gelten die Richtwerte der nationalen Zuchtverbände.
- Ist der Schaden festgestellt und definiert, werden die Tiere vom Kanton vergütet.
- Der Geschädigte kann innert 10 Tagen gemäss der im Entscheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung Beschwerde einlegen.

Wildhüter

Marco Banzer
079 340 86 09

Fridolin Luchsinger
079 744 01 20

Michael Freuler
079 503 67 99

Samuel Gantner
079 303 17 65

Aufsichtsgebiet

Unterland, Schwändital, Oberseetal, Kerenzerberg

Mittelland und Hinterland bis Bösbächi-Luchsingen, Klöntal, Rossmattental

Sernftal

Grosstal

Abteilung Jagd und Fischerei
055 646 64 00, jagdfischerei@gl.ch